Statuten



Automobil Club der Schweiz Automobile Club de Suisse Automobile Club Svizzero

I. ZWECK UND SITZ

Art. 1 Name und Sitz

Unter dem Namen «Automobil Club der Schweiz (ACS), Sektion Thurgau» besteht ein 1912 gegründeter Verein mit Sitz in Kreuzlingen.

Art. 2 Zweck

Die Sektion Thurgau des ACS verfolgt auf ihrem Gebiete in kameradschaftlichem Zusammenschluss die im Artikel 1 der Zentralstatuten umschriebenen Zwecke, wahrt also die geselligen, sportlichen, touristischen, verkehrspolitischen, wirtschaftlichen und alle weiteren mit dem Automobilismus zusammenhängenden gemeinsamen Interessen ihrer Mitglieder. Sie verschafft den Mitgliedern Vorteile in Bezug auf Versicherung, Tourismus, Sport usw. Sie setzt sich für die Unfallverhütung ein und macht sich die Verkehrserziehung zur Aufgabe.

Neben diesen allgemeinen Bestrebungen des ACS setzt sich die Sektion Thurgau zum Ziele, die lokalen Interessen der Sektion zu wahren und ihre Mitglieder durch sportliche, touristische und gesellige Zusammenkünfte einander näher zu bringen.

Die Sektion Thurgau des ACS kann in allen den Verkehr betreffenden Fragen, insbesondere bei Anordnungen von Verkehrsbeschränkungen und anderen strassenbaulichen Massnahmen, welche den Strassenverkehr in irgendeiner Form beeinflussen können, sämtliche geeigneten Massnahmen, wie beispielsweise Referenden oder Initiativen und/oder Rechtsmittel ergreifen.

Art. 3 Rechtsdomizil

Die Sektion Thurgau ist ein Verein im Sinne von Artikel 60ff. des ZGB und hat ihr Rechtsdomizil am Ort des Sekretariates. Die Sektion ist politisch und konfessionell neutral. Jede persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen. Als Rechnungsjahr gilt das Kalenderjahr.

II. MITGLIEDSCHAFT UND BEITRÄGE

Art. 4 Mitgliedschaft

Als Mitglieder können natürliche und juristische Personen sowie Firmen aufgenommen werden. Die Aufnahme erfolgt auf Grund einer schriftlichen Beitrittserklärung. Die Aufnahme kann vom Vorstand ohne Angabe von Gründen abgelehnt werden.

Die Mitgliedschaft gilt für ein oder mehrere Jahre ab dem Eintrittsdatum, das Mitgliedsjahr ist am Ende des Kalendermonats, in welchem der Eintritt erfolgte, beendet. Die Mitgliederausweise können für mehrere Jahre ausgestellt werden. Ebenso kann der Mitgliederbeitrag jährlich oder mehrjährig eingefordert werden.

Art. 5 Mitgliederkategorien

Die Sektion umfasst in Übereinstimmung mit den Zentralstatuten folgende Mitgliederkategorien:

5.1 Aktivmitglieder

Als Aktivmitglieder des ACS werden alle Mitglieder bezeichnet, deren Mitgliedschaft nicht durch die nachstehenden Bestimmungen umschrieben ist.

5.2 Ehegatten - / Partnermitglieder

Die Ehegatten von Aktivmitgliedern, bzw. die diese Stelle einnehmende Person, welche im gleichen Haushalt leben, können unter Bezahlung eines Jahresbeitrages Ehegattenmitglieder werden. Sie geniessen die Vorteile des ACS. Nach dem Tode des Partners werden sie in die Kategorie Aktivmitglieder umgeteilt, sofern nicht eine andere Mitgliederkategorie auf Grund nachstehender Bestimmungen anwendbar ist.

5.3 Juniormitglieder

Juniorenmitglieder sind Mitglieder, die das 25. Altersjahr nicht überschritten haben. Juniorenmitglieder werden auf Ende des Jahres, in welchem sie das 25. Altersjahr zurückgelegt haben, ohne weiteres in die Kategorie der Aktivmitglieder umgeteilt.

Seite 1 von 4

Automobil Club der Schweiz

Sektion Thurgau

5.4 Ehrenmitglieder

Wer für das Automobilwesen in der Schweiz oder im Kanton Thurgau oder für das Gedeihen der Sektion Thurgau hervorragende Dienste geleistet hat, kann auf Antrag des Vorstandes von der Generalversammlung zum Ehrenmitglied der Sektion ernannt werden. Er geniesst alle Mitgliederrechte und hat für die Mitgliedschaft ACS Classic keinen Beitrag zu bezahlen.

5.5 Freimitglieder

Der Vorstand kann beim Vorliegen besonderer Gründe Personen zu Freimitgliedern ernennen. Sie geniessen alle Mitgliederrechte und haben für die Mitgliedschaft ACS Classic keine Beiträge zu bezahlen.

5.6 Langjährige und Veteranenmitglieder

Mitglieder, die dem ACS seit 25 resp. 40 Jahren angehören, werden mit einem besonderen Abzeichen ausgezeichnet. Mitglieder, die dem ACS seit 50 Jahren angehören, werden zu Veteranen ernannt. Veteranen, die diesen Status vor dem 31.12.2009 erreicht haben, sind von der Bezahlung des jährlichen Beitrages der Mitgliederkategorie ACS Classic befreit.

5.7 Mitglieder ohne Pannendienst

Aktivmitglieder, die ausdrücklich auf den Pannendienst verzichten, können der Mitgliederkategorie «Beurlaubte Mitglieder» beitreten. Der Übertritt ist bis 3 Monate vor Ablauf des Beitragsjahres beim Sekretariat schriftlich mitzuteilen. Sie bezahlen den speziellen Mitgliederbeitrag. Besteht gleichzeitig eine Partnermitgliedschaft, so muss der Partner in eine andere Mitgliederkategorie übertreten. Eine Rückkehr zur normalen Aktiv-Mitgliedschaft muss ebenfalls 3 Monate vor Ende des Beitragsjahres beim Sekretariat schriftlich gemeldet werden.

5.8 Gastmitglieder

Gastmitglieder sind Mitglieder einer anderen ACS-Sektion oder eines anderen Regionalverbandes; sie bezahlen bei den Gastsektionen einen reduzierten Beitrag. Stimmberechtigt sind sie nur bei ihrer Stammsektion.

5.9 Firmenmitglieder

Firmenmitglieder sind juristische Personen oder Firmen. Sie werden durch eine natürliche Person mit einer Stimme vertreten. Die Bestimmungen der übrigen Mitgliederkategorien gelten nicht für die Firmenmitglieder.

5.10 Mehr- oder Minder-Leistungen

Der Sektionsvorstand kann für einzelne oder alle Mitglieder-Kategorien Mehr- oder Minderleistungen definieren. Entsprechend der Mehr- oder Minderleistung wird eine Erhöhung oder Reduzierung des Mitgliederbeitrages bestimmt.

5.11 Beitragshöhe

- 5.11.1 In die Kompetenz der Delegiertenversammlung des Gesamtclubs fällt die Bestimmung des Beitrages der Mitgliedschaftskategorien mit zentraler Regelung.
- 5.11.2 In die Kompetenz der Generalversammlung der Sektion fällt die Bestimmung der anderen, ordentlichen Mitgliederbeiträge.
- 5.11.3 In die Kompetenz des Sektionsvorstandes fällt die Kompetenz der Festlegung des Zusatz- oder des Minderbeitrages für Mehr- oder Minderleistungen der Sektion (5.10).

Art. 6 Austritt

Der Austritt ist nur auf Ende des Mitgliedschaftsjahres zulässig. Die Austrittserklärung muss bis spätestens drei Monate vor Ablauf dem Sekretariat schriftlich eingereicht werden.

Der Vorstand kann aus wichtigen Gründen Mitglieder ausschliessen, unter Wahrung des Rekursrechtes an die Generalversammlung. Mitglieder, die ihren finanziellen Verpflichtungen dem ACS gegenüber nicht nachkommen, können durch Vorstandsbeschluss ohne weiteres aus der Mitgliederliste gestrichen werden. Ausgetretene, ausgeschlossene und gestrichene Mitglieder verlieren jeden Anspruch auf das Club- und Sektionsvermögen und verlieren überdies sofort alle Mitgliederrechte.

Art. 7 Überlebender Ehegatte, Nachkomme

Wenn ein Mitglied stirbt oder die Führung eines Autos aufgibt, kann der überlebende Ehegatte oder ein Nachkomme als Mitglied aufgenommen werden, sofern die übrigen Voraussetzungen der Aufnahme erfüllt sind. Der bereits bezahlte Jahresbeitrag wird dem neueintretenden Mitglied angerechnet.

III. ORGANE DER SEKTION

Art. 8 Die Organe der Sektion sind:

- die Generalversammlung
- der Vorstand
- der geschäftsleitende Ausschuss
- die Kontrollstelle

Art. 9 Die Generalversammlung

Die ordentliche Generalversammlung findet alljährlich im ersten Halbjahr statt; ausserordentliche Generalversammlungen können vom Vorstand nach Bedürfnis einberufen werden. Wenn wenigstens 100 Aktivmitglieder es schriftlich verlangen, unter Nennung und Begründung der Traktanden, hat die Einladung innert Monatsfrist zu erfolgen.

Art. 10 Einladung, Traktandenliste, Anträge, Jahresrechnung

Die Einladungen sind in der Regel 30 Tage vor Abhaltung unter Bekanntgabe der Traktandenliste den Mitgliedern schriftlich zuzustellen oder durch Veröffentlichung im Cluborgan bekannt zu geben. Allgemein verbindliche Beschlüsse können nur über diejenigen Verhandlungsgegenstände gefasst werden, die auf der Traktandenliste stehen, oder fristgerecht auf Antrag von Mitgliedern erfolgte. Anträge von Mitgliedern sind dem Sekretariat mindestens 14 Tage vor der Versammlung schriftlich mitzuteilen. Die Jahresrechnung ist in der Regel 14 Tage vor der Generalversammlung für Mitglieder im Sekretariat aufzulegen.

Art. 11 Leitung, Stimmenzähler

Die Generalversammlung wird durch den Präsidenten, im Verhinderungsfalle durch ein anderes Mitglied des Vorstandes geleitet. Die Stimmenzähler werden durch die Versammlung gewählt.

Art. 12 Beschlussfähigkeit, geheime Wahl

Die Generalversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig. Alle Abstimmungen und Wahlen geschehen offen, wenn nicht ein Mitglied einen Antrag auf geheime Abstimmung oder Wahl stellt und dieser von mindestens 1/4 der Anwesenden unterstützt wird. Bei Abstimmungen und Wahlen entscheidet die absolute Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten.

Erhält bei einer Wahl keiner der Kandidaten das absolute Mehr, wird der Kandidat mit der jeweils niedrigsten Stimmenzahl für den oder die nächsten Wahlgänge ausgeschlossen.

Für die Revision von Statuten und die Auflösung der Sektion ist eine Zweidrittelsmehrheit notwendig.

Art. 13 Befugnisse der Generalversammlung:

- 13.1 Genehmigung des Jahresberichtes, der Jahresrechnung und die Dechargeerteilung an den Vorstand
- 13.2 Festsetzung der Jahresbeiträge für die Mitgliedschaftskategorien ohne zentrale Regelung
- 13.3 Wahl des Präsidenten und der übrigen Vorstandsmitglieder (alle zwei Jahre) und Ersatzwahlen
- 13.4 Wahl der Kontrollstelle
- 13.5 Ernennung von Ehrenmitgliedern
- 13.6 Entscheid über Rekurse und Beschwerden gegen Beschlüsse des Vorstandes
- 13.7 Revision der Statuten
- 13.8 Beschluss über die Auflösung der Sektion

Art. 14 Der Vorstand

Der Vorstand ist das geschäftsleitende Organ der Sektion. Er besteht aus:

- dem Präsidenten
- dem Vizepräsidenten
- dem Quästor
- und 8 bis 12 Mitgliedern, wobei alle Kantonsgebiete angemessen zu berücksichtigen sind.

Die Amtsdauer des Vorstandes beträgt zwei Jahre; eine Wiederwahl ist zulässig. Der Vorstand konstituiert sich selbst und bezeichnet aus seiner Mitte den geschäftsleitenden Ausschuss. Bei Ausscheiden oder Tod eines Mitgliedes kann sich der Vorstand für das laufende Jahr selbst ergänzen.

Art. 15 Kompetenzen des Vorstandes

Dem Vorstand stehen alle Beschlüsse zu, die nicht ausdrücklich einem anderen Organ vorbehalten sind. Er vertritt die Sektion nach aussen, vollzieht die Beschlüsse der Generalversammlung, behandelt alle wichtigen grundsätzlichen Angelegenheiten und stellt die Richtlinien für die Geschäftsführung auf. Er wählt die Delegierten sowie den Ersatzmann/-frau, der bei Verhinderung des Präsidenten an den Präsidentenkonferenzen teilnimmt. Der Vorstand erstellt das Budget so, dass ein Fortbestand des Vereins gewährleistet ist.

Art. 16 Zeichnungsberechtigung

Der Vorstand vertritt die Sektion nach aussen. Kollektivzeichnungsberechtigt zu Zweien sind der Präsident, der Vizepräsident, der Quästor und der Geschäftsführer.

Art. 17 Sitzungsturnus

Der Vorstand tritt nach Ermessen des Präsidenten oder auf Verlangen von 3 Vorstandsmitgliedern zusammen.

Art. 18 Zusammensetzung Geschäftsleitender-Ausschuss

Der Geschäftsleitende-Ausschuss setzt sich mindestens aus 3 Vorstandsmitgliedern zusammen; ihm müssen der Präsident, der Vizepräsident und der Quästor angehören. Die Amtsdauer fällt mit derjenigen des Vorstandes zusammen.

Art. 19 Aufgaben, Kompetenzen

Der geschäftsleitende Ausschuss erledigt die laufenden ordentlichen Geschäfte, sorgt für die Durchführung der Vorstandsbeschlüsse und überwacht das Sekretariat und die Spezialdienste. In finanzieller Hinsicht arbeitet der geschäftsleitende Ausschuss im Rahmen des Budgets. Er ist berechtigt, im Einzelfall auch nicht budgetierte Ausgaben bis maximal Fr. 10'000.-- zu beschliessen.

Art. 20 Ständige Kommissionen

Zur Behandlung von wirtschaftlichen, verkehrspolitischen, technischen und rechtlichen Fragen sowie zur Durchführung von sportlichen und geselligen Veranstaltungen kann der Vorstand ständige Kommissionen ernennen. Die Präsidenten der ständigen Kommissionen müssen dem Vorstand angehören; ihre Amtsdauer fällt mit derjenigen des Vorstandes zusammen.

Art. 21 Die Kontrollstelle

Die Generalversammlung wählt für die Amtsdauer des Vorstandes eine fachkundige Kontrollstelle, die Gewähr für eine einwandfreie Prüfung der Jahresrechnung bietet. Die Kontrollstelle hat die Jahresrechnung sowie die Buchführung des Sekretariates zu prüfen und zuhanden der Generalversammlung schriftlich Bericht zu erstatten. Ausserdem können Zwischenrevisionen stattfinden.

IV. SEKRETARIAT UND TOURISTIKBÜRO

Art. 22 Sekretariat, Aufgaben

Die Sektion unterhält ein ständiges Sekretariat, dem insbesondere folgende Aufgaben zufallen:

- 22.1 Erledigung aller Sekretariatsgeschäfte und Korrespondenzen sowie Führung der Protokolle
- 22.2 Verkehr mit den Mitgliedern, die seine Dienste in Anspruch nehmen
- 22.3 Führung der Kasse und Buchhaltung
- 22.4 Führung eines Touristikdienstes, der den Mitgliedern angemessene, allgemein zugängliche Informationen für den Reiseverkehr zu beschaffen hat
- 22.5 Alle anderen vom Vorstand und/oder vom Geschäftsleitenden-Ausschuss delegierten Aufgaben.

Art. 23 Geschäftsführer, Personal des Sekretariates

Die Anstellung des Geschäftsführers erfolgt durch den Vorstand; diejenigen des ständigen Sekretariatspersonals erfolgen auf Antrag des Geschäftsführers durch den geschäftsleitenden Ausschuss. Der Vorstand umschreibt die Pflichten und Kompetenzen des Geschäftsführers im Anstellungsvertrag oder in einem besonderen Reglement und entscheidet auch über allfällige nebenamtliche Beschäftigungen des Geschäftsführers.

V. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Art. 24 Übergeordnetes Recht

Sofern diese Statuten nichts anderes bestimmen, gelten die Zentralstatuten und das Geschäftsreglement des ACS.

Art.25 Auflösung ACS Thurgau

Im Falle der Auflösung und Liquidation hat der Vorstand die Durchführung zu besorgen und der Generalversammlung Bericht und Abrechnung zu stellen. Ein allfälliger Aktivbestand ist gemäss besonderem Beschluss dieser Generalversammlung zu verwenden.

Diese Statuten sind an der Generalversammlung der Sektion Thurgau vom 28. Mai 2010 angenommen worden. Sie ersetzen diejenigen vom 11. Mai 2007 und treten nach Genehmigung durch das Direktionskomitee des ACS sofort in Kraft.

Kreuzlingen, 28. Mai 2010

Der Präsident: Der Geschäftsführer:

Christof Roell Christof Papadopoulos

Obige Statuten wurden vom Direktionskomitee im Sinne von Art. 5 Abs. 3 der Zentralstatuten genehmigt.

Bern, 24.06.2010